

Anzeige an den Gläubiger über den Bestand eines noch nicht gepfändeten Personenversicherungsanspruchs

Einschreiben

(Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Mai 1910)

Anlässlich der am _____ bei ihrem Schuldner
_____ in

vorgenommenen ungenügenden Pfändung hat sich herausgestellt, dass der Schuldner auch eine ^{Lebens-}Unfall-^{versicherung} für
einen Betrag von Fr. _____ auf
sein eigenes Leben
das Leben des _____ mit Police Nr. _____
vom _____ bei der _____-Versicherungsgesellschaft
abgeschlossen hat.

Da aber vom Schuldner
von _____

behauptet wurde, dass die Police sich nicht mehr in Händen des Schuldners befinde, sondern von ihm am
dem als Begünstigten bezeichneten

in _____ übergeben worden sei,
unter schriftlichem, vom _____ datierten und in ¹

_____ niedergelegtem Verzicht auf das Recht des Widerrufs der
Begünstigung, werden Sie hiermit aufgefordert, sich **innert 10 Tagen** beim Betreibungsamt darüber auszusprechen, ob
Sie die Pfändung des erwähnten Versicherungsanspruches verlangen. Solange ein solches Begehren nicht gestellt ist,
unterbleibt die Pfändung.

Ort und Datum

Betreibungsamt

¹ Angabe, ob in der Police oder anderswo.

Auszug aus den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

vom 2. April 1908

Art. 76 Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen.

Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

Art. 77 Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen.

Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

Art. 78 Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Art. 79 Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 80 Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 81 Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrage, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkte, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ein.

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 82 Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter werden die Vorschriften der Art. 285 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

Art. 83 Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen.

Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen und, wenn weder erbberechtigte Nachkommen noch ein Ehegatte vorhanden sind, die andern Personen, denen ein Erbrecht am Nachlasse zusteht.

Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen

vom 10. Mai 1910

Art. 6 Behauptet dagegen der Schuldner oder ein Dritter, dass die Police dem oder den Begünstigten übergeben und auf das Recht des Widerrufs in derselben unterschriftlich verzichtet worden sei (Art. 79 Abs. 2 VVG), oder behauptet der Schuldner, dass er sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet habe, so hat, sofern die sonstigen Vermögensobjekte des Schuldners zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht hinreichen, der Schuldner oder der Dritte, der den Ausschluss der Zwangsvollstreckung behauptet, dem Betreibungsbeamten ausser den in Art. 4 Absatz 1 Buchstaben a und b angegebenen Punkten auch noch darüber Auskunft zu geben, wann die Police dem oder den Begünstigten übergeben worden ist.

Diese Angaben werden dem Gläubiger mitgeteilt, mit der Bemerkung, dass der Anspruch aus der Personenversicherung nur dann gepfändet werde, wenn er ein ausdrückliches Begehren stelle.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung, so wird ihm gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde auch eine Frist von zwanzig Tagen angesetzt, innert welcher er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Pfändung dahinfallen würde.

Bei rechtzeitig angehobene Klage hat die in Art. 5 Abs. 2 angegebenen Wirkungen.

(Art. 5 Abs. 2: Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Art. 96 SchKG eingestellt, und es laufen auch die in Art. 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.)

Art. 7 Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat als auch wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 285 ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8 Werden in einem Arrestbefehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrage angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Art. 79 Abs. 2 oder Art. 80 VVG der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bzw. vom Dritten die in Art. 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitem nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieser Verordnung vorzugehen.